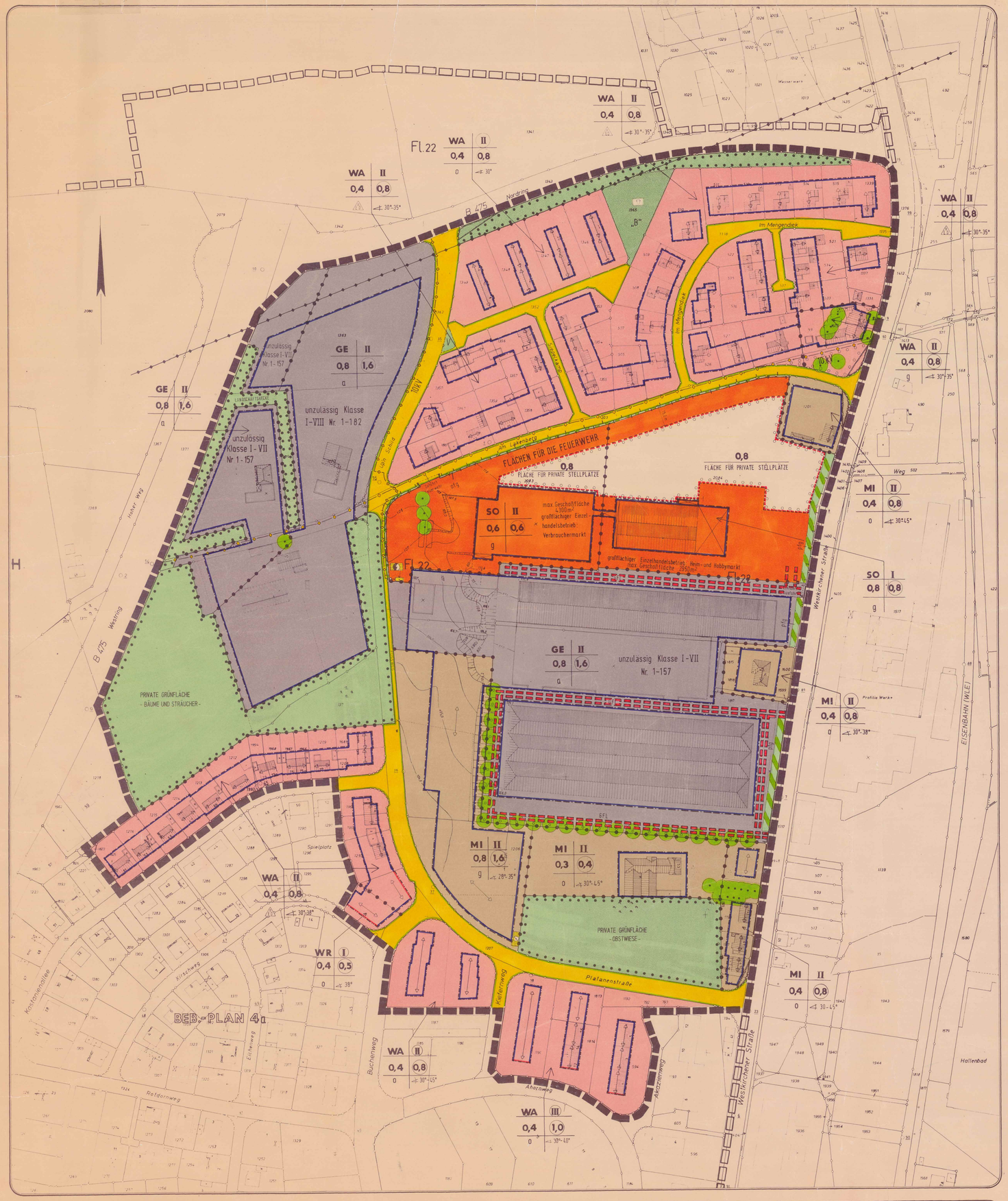

LEGENDE

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4 a "AM ROTTKAMP/AM KLEIPOHL/AN DEN WEIDEN" 16. Änderung

ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN

BBauG = Bundesbaugesetz
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauVNW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BauGB = Baugesetzbuch

ERKLÄRUNG DER VERMERKTEN PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG (BauGB) und § 1 Abs. 3 BauNVO

- WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit Festsetzung der Nutzungen
- SO Sondergebiet gem. § 11 BauNVO; Großflächiger Einzelhandelsbetrieb

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG (BauGB) und §§ 16 und 17 BauNVO

- 0,8 Geschoßflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend

BAUWEISE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG (BauGB) und § 22 BauNVO

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- a Abweichende Bauweise (Grenzbebauung ≤ 170m)
- Offene Bauweise. Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG (BauGB) und § 23 BauNVO

- Baugrenze
- Baulinie
- Überbaubare Grundstücksfläche

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG (BauGB)

- Freizuhaltende Sichtfelder

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG (BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.
- Verkehrsfläche
- V Verkehrsgrünfläche (Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsfläche)
- Zu- und Ausfahrtsverbot
- Einfahrtbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BBauG (BauGB)

- Schaltschrank
- unterirdische 10 KV Leitung
- oberirdische Leitung

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG (BauGB)

- öffentliche Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung
- Kinderspielplatz
- „B" Angabe des Spielbereiches gem. Runderlaß des Innenministers NW vom 31.07.74
- private Grünfläche

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG (BauGB)

- GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG (BauGB)

- Stellplätze

BESTANDSBINDUNG UND PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG (BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- zu erhaltender Einzelbaum
- zu erhaltende Baumgruppe
- anzupflanzender einheimischer hochstämmiger Einzelbaum
- Fläche für das Anpflanzen einheimischer standortgerechter Laubgehölze
- pfg Pflanzgebot
- Gebot für das Anpflanzen einheimischer standortgerechter Laubgehölze

GRENZEN gem. § 9 Abs. 7 BBauG (BauGB) und Abgrenzungen Gem. § 16 (5) BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Beb.-Planes Nr. 4 a "Am Rottkamp/Am Kleipohl/An den Weiden" 16. Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzung

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG/BauGB und § 1 Abs. 2 BauNVO

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Nutzungen, die gem. §§ 4, 6 und 8 BauNVO allgemein/ausnahmsweise zulässig sind, auf der Basis der § 1 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 5 BauNVO unzulässig:

Liste

ausnahmsweise Betriebsarten im Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 a

Annahmestellen für Wäschereien und chemische Reinigungen
Automobile- und -ersatzteilhandlungen
Apotheken
Bodenbelagsfachmarktbereich
Babyartikelgeschäfte
Bastlartikelgeschäfte
Beleuchtungsgeschäfte
Bettengeschäfte
Bilderrahmenfabrikation
Buch- und Zeitschriftenhandlungen
Büromaschinengeschäfte
Büro-, Garten-, Camping- und Kleintierbedarfshandlungen
Cafes
Damen- und Herrenfriseure
Dekorationsstoffhandlungen
Drogerien
Einzelhelen
Elektrogeschäfte
Fahrrad- und Fahrradmotorhandlungen
Fahrschulen
Fotoateliers
Gardinengeschäfte
Garten- und Gartenpflanzenbedarfsgeschäfte
Gemüsekonservengeschäfte
Geschenk- und Kunstgewerbehandlungen
Getränkehandlungen
Handarbeitsgeschäfte
Haushaltswarengeschäfte
Jagd- und Angelsportartikelhandlungen
Kaufhäuser
Kosmetikerinnen
Kosmetikgeschäfte
Lampengeschäfte
Lebensmittelgeschäfte
Lederwaren- und Schirmgeschäfte
Mal- und Zeichenbedarfsgeschäfte
Modellbaugeschäfte
Musikgeschäfte
Nähmaschinengeschäfte
Pelzgeschäfte
Porzellan- und Keramikgeschäfte
Reformhäuser
Reisebüros
Schallplattengeschäfte
Schreibwarengeschäfte
Schuhgeschäfte
Seenbops
Spielhallen
Spielwarengeschäfte
Spirituosengeschäfte
Sportartikelgeschäfte
Tapetenläden
Tabakläden
Tapeten-, Teppich- und Teppichbodengeschäfte
Textilgeschäfte
Uhren-, Schmuck- und Fotogeschäfte
Warenhäuser
Wein- und Lotteriebetriebe
Zoohandlungen

Bestehende baurechtlich genehmigte Nutzungen bleiben hiervon unberührt.

FORTSETZUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

NUTZUNGSSCHLIEßUNG gem. § 1 Abs. 5 BauNVO

Gewerbegebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet:

Die in Abstandsklassen aufgeteilten und in der Abstandsliste aufgeführten sowie diesen ähnlichen Betriebe und Anlagen erfordern den jeweils in Fettdruck vorangestellten Mindestabstand zu Wohngebieten.
Bei den mit (•) gekennzeichneten Betrieben und Anlagen darf der Mindestabstand um ca. 30 % zum WA-Gebiet unterschritten werden. Die Einhaltung der Planungsrichtpegel gem. TA-Lärm sowie DIN 18005 ist zu gewährleisten.

ABSTANDSLISTE 1982

I 1500m

II 1200m

III 1000m

IV 800m

Anlagen zur Herstellung von Asphaltmischungen, soweit genehmigungsbedürftig nach BImSchG, aber nicht als 100 000 Mg/a Asphaltfilmt und/oder Verarbeitung oder 2 000 Schwelle
Bimsziegeleien
Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalksteine
Schlackenwolle-Herstellungsanlagen
Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 Gj/h, bis 100 MW (•)
Metallhüttenwerke (Aluminiumschmelzwerke)
Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
Anlagen zur Teerverwertung
Asphaltieren
Anlagen zur Herstellung von Mineralölprodukten
Eisenhütten- sowie Stahl- und Walzstahlwerke
Hüttenarbeiterheime
Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 4 t/h Durchsatz

V 500m

Maschinenfertigung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Mg/a Asphaltfilmt und/oder Verarbeitung oder 2 000 Schwelze
Ernteschlepperreparaturbetriebe
Schlotterwerke
Anlagen zur Herstellung von Fertighäusern und Hallen
Anlagen zum Kalzinieren, Brennen, Schmelzen oder sonstigen mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) über 2 Gj/h, bis 150 MW (•)
Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (•)
Warmwasserwerke und Heizwerke einschließlich Nahwärmeverteilung (•)
Schmiede- und Hammerwerke (•)
Kalkbrennöfen (•)
Eisen- und Temperaturgießereien über 6 t Schmelzleistung
Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (•)
Anlagen zur Herstellung von Schwermaschinenbauteilen (•)
Anlagen zur Herstellung und Verfestigung von Dampfbeton- und Bimsziegeln (•)
Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (•)
Anlagen zur Herstellung von Brennbaustoffen
Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffprodukten
Drahtlackierfabriken
Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe) und Pigmenten
Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
Anlagen zur Kunststoffherstellung
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffolien aus Reinchlorharz
Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbeschichtungen
Anlagen zum Beschichten und Tränken von Kunststoffen unter Verwendung von Reinchlorharz
Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
Glashütten mit maschineller Glasherstellung
Holzimprägnierungsanlagen unter Verwendung von Teerölen
Papierfabriken (ohne Zellulosebereitung) mit Holzschliff
Grobholzhäckselwerke und Schälmaschine
Sägewerke mit Hoffmation
Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
Getreidehandelsbetriebe mit Kokskühlhäusern und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verarbeitung und Shredderanlagen
Autolacke (•)
Betriebsstoffe für Straßenbahnen (•)
Depotnen

VI 300m

Anlagen zur Herstellung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Mg/a Asphaltfilmt und/oder Verarbeitung oder 300 Schwelze
Steinbrüche, Tön- und Lehmgruben
Anlagen zum Mahlen oder Rühren von Ton, Schiefer und Perlit
Betonmischwerke, -mörserwerke, -schleifwerke, -putzmörserwerke
Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
Anlagen zur Herstellung von Eisenguß- und anderen gießereitechnischen Erzeugnissen, wie Gießereien für Schwerlast und Leichtmetallguß sowie von Eisen- und nichteisenen Metallerzeugnissen
Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (•)
Anlagen zur Herstellung von Transportbeton
Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen, -ziegeln und -leichtbauplatten
Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
Fertbeschraftwerke ab 800 Gj/h (•)
Gaserzeugungsanlagen
Gasverteilerstationen für Fernleitungen (•)
Strandgut- und Flüsse anlagen
Preßwerke (•)

VII 200m

Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
Naschinenfabriken und Härtereien
Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugmotoren und -karosserien
Automatische Aufzeichnungsstellen (•)
Anlagen zur Herstellung von Kabeln sowie Drahtseilen von 9 t/Jahr
Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
Möbelindustrie
Futtermittelfabriken
Herstellungen und Fabriken zur Herstellung von Getreideflocken
Fleischverwertungsfabriken
Räuchereien
Geflügelschlachtereien
Milchverwertungsbetriebe ohne Trockenmilcherzeugung
Margarine- und Kunstspeisefettfabriken (•)
Fabriken zur Konserven- und Gefrierkost
Speiseölraffinerien
Getränkekühlhäuser
Mälzereien
Zuckerraffinerien (•)
Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (•)

VIII 100m

Anlagen zum Bootsbau
Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
Betriebe des Fernmelde-, Rundfunk-, Fernseh- und Elektronikgewerbes, Feinmechanik, -optikwerkstätten, sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
Anlagen zur Herstellung von Schmiedewaren und Bestecken sowie Werkzeugen ohne Kunststoffe
Schlossereien, Drahtwerken, Schmiedereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
Anlagen zur Kunststoffverarbeitung im pharmazeutischen Erzeugnissen
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffschalen ohne Verwendung von Reinchlorharz
Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
Tischlereien und Schreinereien
Anlagen zur Herstellung von Musikinstrumenten
Tapetenfabriken
Druckereien ohne Rotationsdruck
Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Kürschnerwaren, Handschuhen, Hartfaserwaren und Schuhen
Anlagen zur Herstellung von Reinigungsstoffen, Industrieseife und Putzseife
Spinnereien und Webereien
Färbereien und Anlagen zur Herstellung von Textilien
Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
Bäckereien
Autolackierereien
Großbäckereien und große chemische Waschanlagen
Tankstellenbetriebe mit eigener Fahrzeugwartung

Wird der Immissionsschutz gewährleistet, so sind Betriebe und Betriebsteile der jeweils niedrigeren Abstandsklasse zulässig (gem. § 31 Abs. 1 BauGB)

MISCHGEBIET gem. § 6 BauNVO

Im Mischgebiet sind Wohnhäuser, die gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig. Über die ausnahmsweise Zulässigkeit entscheidet die Gemeinde unter Abstimmung mit den Staatl. Gewerbeaufsichtsamt.

Gem. § 1 Abs. 10 BauNVO sind Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher Anlagen zulässig.

FORTSETZUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. Nr. 2 BBauG/BauGB und § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen auch für die Festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauNO über Abstandsflächen bleiben unberührt.

In Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, dgl. sowie eingeschränktes Gewerbegebiet sowie im sonstigen Kerngebiet (großflächiger Einzelhandelsbetrieb/Baumarkt) dürfen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nur ausnahmsweise mit den zugelassenen Einverleiben der Gemeinde auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.
Mit Ausnahme des Allgemeinen Wohngebiete dürfen Garagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen errichtet werden. Ställe für die Kleintierhaltung sind generell unzulässig. Bestehende Nebenanlagen und Garagen bleiben von diesen Festsetzungen unberührt.

Die nicht überbaubaren Flächen, die nach zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht bedingt erforderlich sind, sollen mit heimischen Gehölzen begrünt bzw. landschaftsgebunden gestaltet werden.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 BBauG/BauGB

Die Oberkante der Erdgeschoßfußböden neu zu errichtender Gebäude im allgemeinen Wohngebiet sowie im Mischgebiet darf nicht höher als 0,60 m über der Oberkante der zugehörigen Erschliessungsanlage (Bürgersteig) liegen.

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG/BauGB

Sichtfelder im Bereich von Straßeneinstündungen müssen von jeglicher sichtbehinderner Nutzung freigehalten werden. Einfriedigungen sind hier nur bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig. Sonstige Einfriedigungen zwischen Baukörpern und der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig. In den Fällen, in denen Pflanzgebote nach Maßgabe dieser Satzung ausgesprochen werden sind, müssen heimische Laubgehölze sowie Laubbäume angepflanzt werden.

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG/BauGB

Das für den Bereich des westlichen "Gewerbeparks" an der Westkirchener Straße ausgewiesene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient der Erschließung der einzelnen Gewerbezellen.

BESTANDSBINDUNG UND PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG/BauGB

Die ausgewiesenen Pflanzgebotsstreifen müssen als Heckenanpflanzungen unter ausschließlicher Verwendung von heimischen Laubgehölzen erfolgen. Hochwachsende Laubbäume sind bei entsprechend vorhandenen Flatnverhältnissen zu integrieren.

Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen die durchgeführten Pflanzungen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

Vorhandener Bestand an Laubgehölzen ist in die Bepflanzung mit einzubeziehen.

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten zu erhaltenden Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen.

Die im Bebauungsplan umgrenzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind dauerhaft zu erhalten.

Die im Bebauungsplan umgrenzte, für das Anpflanzen einheimischer Laubgehölze belegte private Stellplatzfläche ist derart zu gestalten, daß Stellplätze durch Baum- u. Strauchpflanzungen in regelmäßigen Abständen unterbrochen werden und ein Versiegelungsgrad von 80 % nicht überschritten sind.

III. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 81 BauONW

I. FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 81 Abs. 1 Nr. 1 BauONW

- ⟷ Firstrichtung des vorherrschenden Baukörpers
- ∠ 30°-45° Zulässige Dachneigung

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FASSADEN Die Fassaden neu zu errichtender Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet sind mit Vormauerziegel an die jeweilige Umgebungsbebauung angepaßt, zu verblenden, gegebenenfalls -jedoch nur im Einvernehmen mit der Gemeinde- können Putzbauten zugelassen werden. Blanke Metallelemente sowie Bahnen mit aufgelegten oder eingepreßten Steinstrukturen sind generell in allen Baugebieten unzulässig.

Auf die Einbindung der baulichen Anlagen in die Umgebungsbebauung wird besonderes Gewicht gelegt. Die Verwendung greller und auffälliger Farbtöne ist unzulässig.

In Misch- und Gewerbegebieten sollten ebenfalls möglichst Vormauerziegel bei der Fassadengestaltung Verwendung finden.

Zur Verwendung gelangende Fassadenfertigteile sollten in Sichtfarbtönen gestrichen werden. Ausdrücklich wird auf eine Fassadenbegrünung hingewiesen.

Garagen sind in gleichem Material zumindest jedoch im gleichen Farbton des bestimmenden Baukörpers auszuhilden.

DREMPEL Drempel, gemessen an der Gebäudeaußenkante, von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Tragkonstruktion der Dachhaut sind bei
- eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,75 m
- zweigeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,40 m zulässig.

WERBEANLAGEN Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

GARAGEN Aneinandergebaute Garagen sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in Höhe und Dachform einheitlich auszuführen.

EINFRIEDIGUNGEN Sichtblenden im Terrassenbereich sowie auf Grundstücksteilen, die dem Einblick von der Straße entzogen sind, sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig, wenn sie eingegrünt werden. Hierbei sind Laubgehölze und Kletterpflanzen zu verwenden.

VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.

Katasteramt Ennigerloh, den 28.06.90
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
Kreisvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat den § 4 (2)BauNVO und § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der einvernehmen Änderungen am 28.05.1990 als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den 24.08.1990
Stelix Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 24.04.1986 beschlossen.

Ennigerloh, den 24.08.1990
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan ausgelegt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird mit Verfügung vom 03.12.1990 Az: 35.1-5565-557/90 nicht geltend gemacht.

Münster, den 03.DEZ 1990
Der Regierungspräsident
Oberregierungsbaurat

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 20.06.1988 beschlossen.

Ennigerloh, den 24.08.1990
Bürgermeister, Ratsmitglied, Schriftführer

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 BauGB ist am 18.01.1991 öffentlich bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist somit gem. § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Ennigerloh, den 12.02.1991
Der Stadtdirektor
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.01.1989 bis einschließlich 20.02.1989 zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.

Ennigerloh im den 24.08.1990
Der Stadtdirektor
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 13.07.1988 bis einschließlich 30.08.1988 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ennigerloh, den 24.08.1990
Der Stadtdirektor
Techn. Beigeordneter

IV. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I. §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.89 (GV NW S. 362).

II. §§ 1, 2, 2 a, 8 - 13 a und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. 1976 I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.86 (BGBl. 1986 I. S. 265).

III. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. 1986 I. S. 2253).

IV. § 81 Bauordnung für das Land NW (Landesbauordnung BauONW) vom 26.06.84 (GV NW S. 419 berichtigt August 1984 GV NW S. 532) geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803/SGV NW S. 232), geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319/SGV NW S. 232) geändert durch Gesetz vom 20.06.89 (GV NW S. 232).

V. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I. S. 127).

VI. Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (BGBl. 1. I. S. 833).

V. NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

VORHANDENE GEBÄUDE MIT ANGABE DER NACHSYM"

- Satteldach
- Walmdach
- Flachdach
- Flurstücksgrenze
- 1208 Flurstücksnummer
- Geplante Grundstücksgrenze
- Höhenlinie
- Böschung
- Grenze des Bebauungsplanes 4a "AM ROTTKAMP/AM KLEIPOHL/AN DEN WEIDEN"
- geplante Transformatorenstation

VI. HINWEISE

Bei geplanten Baumaßnahmen im Bereich der im Nordwesten ausgewiesenen Gewerbegebiete sind die Abstände vom Wald bzw. den Hecken mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

STADT ENNIGERLOH
STADTTEIL ENNIGERLOH-MITTE

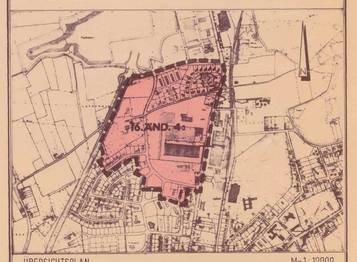

ÜBERSICHTSPLAN M=1: 10000

BEBAUUNGSPLAN NR. 4a 16.ÄNDERUNG
IM SINNE DES § 30 BAUGB UND § 30 BBAUG

GEMARKUNG : ENNIGERLOH
FLUR : 22
MASSTAB : 1:1000

STAND DER PLANUNTERLAGEN:
RECHTSVERBINDLICH SEIT: 18.01.1991
(1) (2) (3) AUSFERTIGUNG:

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM STADTPLANUNGS- UND UMWELTAMT DER STADT ENNIGERLOH AUFGESTELLT.

BAU- UND UMWELTDEZERNAT
ENNIGERLOH IM MÄRZ 1990

DER STADTDIREKTOR
I.V.
(LEITENDER BEAMTER)

STADTPLANUNGS- U. UMWELTAMT
I.A.
(LEITER)